

FilmFernsehFonds Bayern GmbH
Sonnenstraße 21
80331 München



Eingangsstempel

AUFTRAG

auf Übernahme einer Bürgschaft des

BAYERISCHEN BANKENFONDS (BBF)



c/o LfA Förderbank Bayern, Königinstr. 17, 80539 München

Auftraggeber (Produzent) (auch mehrere Auftraggeber):

Name	<input type="text"/>
Rechtsform	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>

Vorbemerkung:

Der Auftraggeber ist Student/Absolvent/Produzent eines Abschluss-/Erstlingsfilms der HFF München und der MHMK in München bzw. einer HFF-/MHMK-Koproduktion mit dem Bayerischen Rundfunk.

Er erhält zur Herstellung des Filmprojekts

vom Bayerischen Rundfunk (BR) eine Vertragssumme von EUR.

Gegen Vorlage einer Bankbürgschaft zahlt der BR 75 % der Vertragssumme an den Auftraggeber in Raten aus.

Das sind EUR (Vorauszahlungsbetrag).

1. Übernahme einer Bürgschaft

Der Auftraggeber beauftragt den Bayerischen Bankenfonds (BBF) gegenüber dem BR eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 90 % des Vorauszahlungsbetrags bis zu einer Höhe von maximal

EUR (incl. anteilige MwSt, sonstige Steuern, Zinsen und Kosten) zu übernehmen. Die Bürgschaft kann erst übernommen werden, wenn der Sendervertrag rechtsgültig unterzeichnet ist.

2. Erlöschen der Bürgschaft und Rückgabe der Bürgschaftsurkunde

Die Bürgschaft erlischt nach sendefähiger Fertigstellung der Produktion und Abnahme des vertragsgemäß zu liefernden Materials durch den BR.

Die Bürgschaft ist nach Erledigung unaufgefordert und unverzüglich an den BBF bzw. die LfA zurückzugeben.

3. Avalprovision

Für die Übernahme der Bürgschaft wird eine Avalprovision vom Zeitpunkt der Valutierung des ersten Auszahlungsbetrags durch den BR bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde berechnet. Die Avalprovision beträgt 2 % p.a. für den gesamten Bürgschaftsbetrag. Der Auftraggeber erteilt dem BBF bzw. der LfA eine Einziehungsermächtigung vom Produktionskonto.

4. Inanspruchnahme des Bürgen

Im Fall der Inanspruchnahme des BBF aus der Bürgschaft, wird der BBF bzw. die LfA den Auftraggeber sowie den FFF und die HFF/MHMK von der Zahlungsaufforderung unterrichten. Vor einer Zahlung an den BR wird der BBF bzw. die LfA Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die der Auftraggeber in Bezug auf das Vertragsverhältnis zum BR geltend machen kann, wenn deren Voraussetzungen klar und unstreitig sind.

5. Pflichten des Auftraggebers

Wird der BBF aus der Bürgschaft in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem BBF bzw. der LfA die auf die Bürgschaft gezahlten Beträge umgehend zu erstatten.

6. Mehrere Auftraggeber

Mehrere Auftraggeber haften für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

7. Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Auftraggeber hat dem BBF oder einer von ihm beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit des verbürgten Kredits, mindestens einmal jährlich, Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren und hierzu aussagekräftige Unterlagen auf Wunsch zu übergeben und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

8. Rechtswirksamkeit

Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen sind ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9. Auskunft nach § 8 Geldwäschegesetz (GWG)

Der Auftraggeber erklärt, für eigene Rechnung zu handeln.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift(en), Firmenstempel